

	<p>Objekt: Impfschein von Brückner Otto</p> <p>Museum: Stadtmuseum Bad Dürkheim im Kulturzentrum Haus Catoir Römerstraße 20/22 67098 Bad Dürkheim 06322 935 4300 stadtmuseum@bad-duerkheim.de</p> <p>Sammlung: Schriftgut - Amtsdrucksachen</p> <p>Inventarnummer: 2010/0145/2/f</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Beschreibung

Impfschein von Brückner Otto  
Schenkung von Kirra Orth; 1896

Beschriftung der Vorderseite:  
Formular II.

Impfschein

Impfbezirk Germersheim Impfliste Nro. 104

Grückner Otto ??? ??? geboren den 29.VIII 1896 wurde am 17.V.18897 zum II Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

Germersheim am 25. V. 1897

[Unterschrift]

[durchgestrichen] Arzt (Impfarzt.)

Beschriftung der Rückseite:

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfungen (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muss frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder

Pflegbefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung § 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes.)

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten "zum ..... Male" das Wort "ersten" oder "zweiten" einzuschalten.

## Grunddaten

Material/Technik:

Papier, schwarzweiß \* beschriftet

Maße:

Breite/Länge: 17 cm; Höhe: 10,5 cm

## Ereignisse

Ausgefertigt	wann	28.05.1897
	wer	
	wo	Germersheim

## Schlagworte

- Impfpflicht
- Impfschein
- Impfung